

Ausschussvors. Annette Kleinfeld
Bgm. Heiko Voß
Amt Probstei
Einzelvertreter und Fraktionen Laboe

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN,
Fraktion GRÜNE-Laboe**
gruene-laboe@t-online.de

Fraktionsvorsitzender
Martin Opp
Friedrichstraße 6a
24235 Laboe

opp-laboe@t-online.de

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und
Sport 18.08.2020 zu TOP 8 Kooperationsvertrag
Freya-Frahm-Haus

11. August 2020

Änderungsantrag Fraktion GRÜNE-Laboe

Mit dem Förderverein Freya Frahm Haus e.V. (FFH-Verein) besteht seitens der Gemeinde Ostseebad Laboe (Gemeinde) seit 2013 ein Kooperationsvertrag für das Freya-Frahm-Haus (FFH). Dieser wurde 2015 erneuert und ist befristet auf fünf Jahre. Aus diesem Anlass wurde ein Entwurf zur Erneuerung dieses Vertragsverhältnisses vorgelegt.

Das Freya-Frahm-Haus erwarb die Gemeinde in 2010 als Erbin von Freya Frahm. Mit dem Erbe ist die testamentarische Verfügung verbunden, dass das ererbte Gebäude einem öffentlichen Zweck zugeführt wird, also allein für die Bereiche Kunst- und Kulturpflege, Umwelt, Naturschutz sowie Landschaftspflege, Brauchtumpflege, Ortsbild- und Heimatpflege, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung, Jugend und Altenhilfe sowie Sport und Gesundheitsvorsorge genutzt wird. Die Verfügung gilt bis zum 15.11.2060.

Der Förderverein Freya-Frahm-Haus hat sich während der Instandsetzung des Hauses, bei der Entwicklung von Ideen für die Nutzung sowie deren Umsetzung und bei der Koordinierung mit anderen Nutzergruppen in besonders aner kennenswerter Weise eingesetzt. In den letzten 10 Jahren ist insbesondere durch das ehrenamtliche Engagement des Vorstandes des Fördervereins sowie seiner Mitglieder das Freya-Frahm-Haus zu einer in Laboe, der Probstei und ganzen Region bekannten Kulturstätte geworden. Das FFH wird von Laboer*innen und Gästen gleichermaßen für das vielfältige Angebot an Ausstellungen, Lesungen und Vorträgen geschätzt.

Der FFH-Verein nimmt in seiner Funktion für das FFH eine Doppelrolle ein: Zum einen ist der FFH-Verein selbst Nutzer des Hauses und organisiert als solcher regelmäßig Ausstellungen, Lesungen und Vorträge im FFH und führt sie durch. Zum anderen koordiniert der FFH-Verein im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Gemeinde die Termine und Nutzung des Hauses durch andere Nutzer(gruppen) für deren Veranstaltungen.

Die Nutzung des FFH ist geregelt in der Verwaltungs- und Benutzerordnung (VO/BO) aus 2015. Dort ist in § 1 Abs. 2 der Verwaltungsordnung die testamentarische Verfügung zur Nutzung zitiert, in § 3 der Benutzerordnung wird dies aufgegriffen und der Benutzungszweck wie folgt noch weiter ausgeführt:

§ 3 Benutzungszweck

(1) Nachfolgende Nutzungen / Veranstaltungen werden dem Freya-Frahm-Haus in seiner Eigenschaft als multifunktionalem, offenem Begegnungshaus gerecht (– nachfolgend „Benutzungszweck“ genannt –):

1. Vorträge, Konzerte, poetry-slam, Lesungen u.a.,
2. Kooperation mit Schulen (Allgemeinbildende Schulen, Schauspielschule, Musikschulen, VHS, Muthesiussschule)
3. Sitzungen, Tagungen, Konferenzen,
4. Kurse als Werkstatt (z.B. Schreiben, Malen, Gestalten, Sprachen, Werken,
5. Treffpunkt für Familien,
6. Gespräche, Schachspiel, Internet, Fernsehen, Videos, Videospiele
7. Ausstellungen (wechselnd) aber auch mit ständigen Elementen (z.B. Badeleben, Fischerei, Landwirtschaft in der Vergangenheit,
8. Musizieren (Jugendgruppen), Musikschule,
9. Erinnerung an die Stifterin

Der Garten kann unter Berücksichtigung gärtnerischer Belange in Aktivitäten einbezogen werden. Grundsätzlich sollte diese Auflistung nicht als endgültige Festlegung verstanden werden. Das Freya-Frahm-Haus steht neuen Ideen offen gegenüber.

Bisher wurde das FFH weitestgehend nur für wenige der vorgenannten Benutzungszwecke, nämlich in erster Linie für Ausstellungen, Lesungen und Vorträge genutzt. Dies ist nach unserer Einschätzung in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass insbesondere Ausstellungen einen langen Vorlauf in der Planung haben, Termine im FFH dadurch teilweise mehr als ein Jahr im voraus geplant sind und sich nur wenige kurze Lücken im Nutzungskalender auftun, die kurzfristig belegt werden können.

Die Fraktion GRÜNE-Laboe wünscht sich, dass künftig angestrebt wird, die Vielfalt der testamentarisch beschriebenen Nutzungen und Aufzählung in der Benutzerordnung auch weitestgehend herzustellen. Dazu ist nach Auffassung der Fraktion GRÜNE-Laboe in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass auch kurzfristig (in einem Zeitfenster von längstens 2-3 Monaten) Termine, auch ganztägig und am Wochenende, zur Verfügung stehen. Wir denken, dass dies anderen Nutzer(gruppen) als dem FFH-Verein ermöglicht, ihre Veranstaltungsideen im FFH umzusetzen. Damit wird sich eine größere Vielfalt an Angeboten ergeben.

Die Fraktion GRÜNE-Laboe beantragt deshalb folgende Änderungen des Entwurfs des Kooperationsvertrages:

Präambel

Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist Eigentümerin des Freya-Frahm-Hauses. Entsprechend der Verwaltungs- und Benutzerordnung sollen das Haus und seine Außenanlagen für Veranstaltungen zur Verfügung stehen. ~~Der Verein unterstützt die Gemeinde bei dieser Aufgabenstellung, koordiniert die Termine, plant diese Veranstaltungen und ist gemäß § 5 dieses Vertrages für deren Durchführung verantwortlich. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten kann bei Bedarf das Koordinationsteam einberufen werden.~~

Begründung: Die Formulierung erweckt den Eindruck, der FFH-Verein würde alle Veranstaltungen im FFH planen und durchführen. Dies entspricht nicht der VO/BO und entmutigt andere potentielle Nutzer(gruppen), eine Veranstaltung im FFH zu planen und durchzuführen. Diese Passage ist zudem überflüssig, weil in § 5 die Aufgaben des FFH-Vereins geregelt sind.

§ 2

Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2020 und wird auf ~~unbestimmte Zeit 2 Jahre~~ abgeschlossen. ~~Es endet mit Ablauf der in § 3 genannten Kündigungsfrist oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vereins.~~

Begründung: Die Fraktion GRÜNE-Laboe arbeitet an einem Vorschlag, mittelfristig die Veranstaltungs- und Terminkoordination im FFH in die Hände der Gemeinde zu legen. Außerdem stellen wir uns vor, später (also nach Ablauf der Vertragslaufzeit) die Aufstellung des Rahmenprogramms in die Hände eines „programmverantwortlichen Leitungsteams“ zu legen. Dies könnte etwa ein vielfältig besetztes Kuratorium, auch unter Beteiligung des FFH-Vereins, sein. Von dieser geplanten Neugestaltung versprechen wir uns die angesprochene größere Vielfalt des Angebotes.

Ein solcher Vorschlag muss allerdings noch ausgearbeitet und abgestimmt werden. Es sollte also zunächst an der momentanen Praxis festgehalten werden, aber bereits mittelfristig eine Option für eine Neugestaltung gegeben sein.

Der zweite Satz mit dem Verweis auf § 3 ist überflüssig.

§ 4

Pflichten der Gemeinde

(5) Die Gemeinde überträgt dem Verein das Hausrecht für die **in Eigenregie des Vereins durchgeführten** dem Nutzungsrecht entsprechenden Veranstaltungen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.

Begründung: Das Hausrecht für Veranstaltungen anderer Nutzer(gruppen) sollte bei diesen liegen.

§ 5

Pflichten des Vereins

(1) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Nutzung im Sinne **der testamentarischen Bestimmungen und der darauf basierenden** Verwaltungs- und Benutzerordnung ~~und der geltenden Vereinssatzung~~.

Begründung: Der Passus regelt die Unterstützung des FFH-Vereins bei der Durchführung gemeindlicher Belange. Diese ergeben sich in diesem Zusammenhang alleine aus dem Testament und der VO/BO.

~~(2) Der Verein als Kooperationspartner der Gemeinde trägt Sorge für ein ganzjähriges Veranstaltungsprogramm. Ausstellungen werden Mitte eines Jahres für das Folgejahr festgelegt, anderes (z.B. Vorträge Universitätsgesellschaft und andere, Lesungen, Musik) werden über das Jahr angenommen und zu unterschiedlichen Terminen angeboten. Der Verein als Kooperationspartner der Gemeinde ist erster Ansprechpartner für Nutzungsinteressierte. Er sammelt die Anfragen und koordiniert sie. Ausstellungen werden maximal ein Jahr im voraus festgelegt. Dabei ist in jedem Monat mindestens eine Woche frei zu halten. In diesen Freiraum darf auch nicht der Auf- oder Abbau der Ausstellung fallen. Die Freiräume sind kurz-~~

fristig, maximal mit einem Vorlauf von 3 Monaten zu verplanen. Ausstellungen werden zur Mitte eines Jahres für das Folgejahr festgelegt. Die Termine werden sodann in einem Kalender auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Weitere festgelegte Termine werden kurzfristig nach ihrer Vereinbarung ebenfalls in diesem Kalender veröffentlicht.

Begründung: Aus Sicht der Fraktion GRÜNE-Laboe ist zum einen die Schaffung von Freiräumen im Terminkalender zur kurzfristigen Belegung notwendig, um die angestrebte größere Angebotsvielfalt zu erreichen. Zum anderen wird durch die Veröffentlichung aller geplanten Veranstaltungen, nicht nur der vereinseigenen, in einem Kalender eine Transparenz für alle interessierten Nutzer(gruppen) geschaffen, die diese ermutigt, eigene Veranstaltungen im FFH zu planen bzw. die Terminkoordinierung vereinfacht.

(5) Der Verein verpflichtet sich, vor allen von ihm geplanten Veranstaltungen ~~der Gemeinde~~ die Veranstaltungsräumlichkeiten und die Zuwegungen auf dem Grundstück auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sauberkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Werden Mängel vorgefunden, so ist dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Der Verein hat bei von ihm geplanten Veranstaltungen eine zusätzliche Vor-, Nach- und ggf. Zwischenreinigung durchzuführen, soweit diese erforderlich ist.

*(7) Der Verein verpflichtet sich, die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Tätigkeiten, Kunst und Kulturveranstaltungen sowie sonstige **gemeindliche** Nutzungen und Veranstaltungen auf einer eigenen Internetseite sowie in „Laboe aktuell“ zu informieren.*

Des weiteren wird beantragt, dass dieser Kooperationsvertrag ebenfalls auf der Internetseite des FFH-Vereins veröffentlicht wird.

Begründung: Die Regelungen sind, zumindest zum Teil, auch für andere Nutzer(gruppen), die Veranstaltungen im FFH planen, relevant.

redaktioneller Hinweis: § 7 (6) ist in der Nummerierung des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs doppelt vergeben